

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An die

- Professorinnen und Professoren
- Leiter/innen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten
- Abteilungs-, Dezernats- und Stabsstellenleiter in der Zentralen Universitätsverwaltung

im Hause

Az. P 1000-III
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 14.09.2015/ho

Schadensersatzansprüche bei Verschulden Dritter, z. B. bei Unfällen in der Freizeit

Anlage: 1 Informationsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

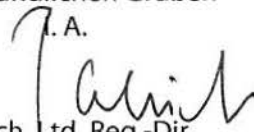
Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Beschäftigte des Freistaates Bayern durch Dritte schuldhaft verletzt werden, entstehen Schadensersatzansprüche, die gegebenenfalls auf den Freistaat Bayern übergehen.

Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass ein entsprechender Sachverhalt überhaupt bekannt wird.

Im Auftrag des Ministeriums übersende ich Ihnen daher hierzu ein Informationsblatt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

J. A.

Jakisch, Ltd. Reg.-Dir.

2015

40 Jahre
Universität Bayreuth

Abteilung III: PERSONAL
Ltd. Reg.-Dir. Roland Jakisch
ZUV, Zi. 2.19, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth
Tel: 0921 55-5220, Fax: 0921 55-845222
roland.jakisch@uvw.uni-bayreuth.de

Standardisierte Textvorgaben

als Muster für die Mitarbeiterinformationsschreiben der einzelnen Ressorts

Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. **Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg – macht diese auf den Freistaat Bayern als Dienstherrn übergegangenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger geltend.**

Kann ein Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. **Das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – macht diese auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergegangenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger geltend.**

Um dem Landesamt für Finanzen die zuverlässige und erfolgreiche Geltendmachung dieser übergegangenen Schadensersatzansprüche gegen Dritte zu ermöglichen, **sind Sie verpflichtet, dem Freistaat Bayern als Ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber alle hierfür erforderlichen Angaben mitzuteilen und entsprechende Beweismittel zu benennen.**

Im Hinblick auf Ihre diesbezügliche Meldeverpflichtung werden Sie gebeten, folgende Grundsätze zu beachten:

Werden Sie durch ein schädigendes Ereignis, das eine dritte Person zu verantworten hat, körperlich verletzt oder anderweitig an Ihrer Gesundheit beeinträchtigt, können Ihnen gegen diese dritte Person (ggf. auch mehrere Personen) Schadensersatzansprüche zustehen.

Die Schädigung kann dabei auf verschiedenen Ursachen beruhen, wie z.B. auf einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung (z.B. Überfall, Angriff), einem Unfall (z.B. Verkehrsunfall, Wegeunfall, Sportunfall) oder beispielsweise darauf, dass Sie auf einer nicht geräumten oder gestreuten Verkehrsfläche ausrutschen (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch einen Dritten).

Die Verletzung kann auch durch ein Tier hervorgerufen werden (z.B. wenn Sie durch einen Hund gebissen werden), mit der Folge, dass der Tierhalter haftbar sein kann.

Werden Sie von herabfallenden Gebäudeteilen getroffen (z.B. Dachziegel), kann unter Umständen der Gebäudeeigentümer haftbar gemacht werden.

Auch Schadensereignisse in der Freizeit, in den Ferien und im Urlaub können übergangsfähige Schadensersatzansprüche auslösen. Es sind deshalb auch solche Unfälle unverzüglich zu melden.

In Ausnahmefällen kann es sich bei den schädigenden Drittpersonen auch um Angehörige oder Kollegen handeln. Auch in solchen Fällen ist eine unverzügliche Meldung erforderlich.

Bei Ihrer Meldung von Schadensereignissen mit Drittverschulden werden Sie gebeten, folgende Meldewege zuverlässig einzuhalten:

Dienstunfälle aktiver Beamter des Freistaates Bayern

Sind Sie aktive Beamtin / aktiver Beamter des Freistaates Bayern und erleiden im Dienst einen Unfall, melden Sie diesen bitte sobald wie möglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren bei Ihrem Dienstvorgesetzten.

Dieser wird Ihnen i.d.R. die Formulare "Dienstunfalluntersuchung" und "Beiblatt zur Dienstunfalluntersuchung" überreichen. Sollten Sie diese nicht von Ihrem Dienstvorgesetzten

erhalten, finden Sie diese im Formularcenter des Internetauftritts des Landesamts für Finanzen unter folgender Adresse:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/index.aspx#verfahren-in-dienstunfallsachen>.

Ihr Dienstvorgesetzter hat die Unfallangaben sofort zu überprüfen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie beide Formblätter komplett ausgefüllt (hierzu gehört auch der Befundbericht des behandelnden Arztes) und unterschrieben an das **Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg, Bezügestelle Dienstunfall** – zurücksenden. Das beschleunigt die Bearbeitung und erspart mehrfachen Postlauf.

Die Dienstunfallstelle gibt anschließend alle Daten bzw. Unterlagen an das Fiskalat (Rechtsabteilung) der Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen weiter, die dort zur Prüfung und ggf. Geltendmachung der Regressansprüche des Freistaats Bayern konkret benötigt werden.

Sonstige Unfälle von Beamten, Versorgungsberechtigten oder ihrer
berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Werden Sie als aktive Beamtin / aktiver Beamter des Freistaates Bayern oder als Versorgungsempfänger oder wird einer Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen durch Fremdverschulden verletzt und entstehen Ihnen deshalb Aufwendungen, für die Sie Beihilfe beantragen, fragen Sie bitte in Ihrer Dienststelle nach dem Formblatt „Unfallanzeige im Vollzug des Art. 14 BayBG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV und VV zu § 6 Abs. 2 BayBhV“, füllen Sie dieses aus und übersenden es zusammen mit den erforderlichen Belegen an die **für Sie zuständige Bezügestelle Beihilfe des Landesamts für Finanzen**.

Sollten Sie dieses Formular nicht von Ihrer Dienststelle erhalten, finden Sie dieses im Formularcenter des Internetauftritts des Landesamts für Finanzen unter folgender Adresse:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/beihilfe/index.aspx>

Die Bezügestelle Beihilfe gibt anschließend unfallbezogene Daten bzw. Unterlagen an das Fiskalat (Rechtsabteilung) der Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen weiter, die dort zur Prüfung und ggf. Geltendmachung der Regressansprüche des Freistaats Bayern konkret benötigt werden.

Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern des Freistaates Bayern

Sind Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, werden von einem Dritten verletzt und deshalb arbeitsunfähig, sind Sie verpflichtet, das schädigende Ereignis unverzüglich der **Personalverwaltung Ihrer Dienststelle** zu melden. Für die Unfallanzeige erhalten Sie von Ihrer Personal verwaltenden Stelle einen Vordruck.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Schadensereignis unterrichtet Ihre Dienststelle zeitnah das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach.

Unabhängig davon, ob Sie Beamtin / Beamter oder Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer des Freistaates Bayern sind, sind Sie im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, Ihre Dienststelle unverzüglich darüber zu informieren, ob ein Unfall vorliegt und ob eine haftungsrechtliche Drittbeteiligung in Betracht kommt.